

Ergeht per E-Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 20. März 2024

Geschäftszahl: 2023-0.716.561

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Verordnung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024.

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die BJV hat immer wieder auf den notwendigen Ausbau von Prävention und einen stärkeren Kinderschutz vor allen Gewaltformen aufmerksam gemacht.

Anmerkungen zur WFA

Zunächst möchte die BJV kritisch darauf hinweisen, dass im Kontext der **Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)** bezüglich der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche argumentiert wird, dass das Kriterium der Wesentlichkeit nicht erfüllt ist. Dies basiert auf der Annahme, dass die Anzahl der dokumentierten Fälle von Gefährdung – soweit erfasst – die Grenze von 1.000 betroffenen Kindern nicht überschreitet. Wenn jedoch ein umfassendes Verständnis von Kinderschutz zugrunde gelegt wird, welches jegliche Form von Gewalt miteinschließt, ist anzunehmen, dass an österreichischen Schulen weit mehr als 1.000 Kinder und Jugendliche von Gewalt betroffen sind.

Wie auch aus § 4 Abs 2 Z 4 der Verordnung hervorgeht, geht es u.a. auch um die Prävention von „Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt“ und damit um ein weiteres



Verständnis von Gewalt als nur um die Erfassung von „tatsächlichen Fälle von Gefährdung“.

Ein treffsicherer Kinderschutz in der Schule, der alle Kinder vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt bewahrt und der mit dem Verordnungsentwurf intendiert ist, muss sich deutlich positiv auf die Umgangsformen, das Wohlbefinden und das Sicherheitsgefühl in der Schule und damit auf die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern auswirken. Deshalb erachtet die BJV die Durchführung der WFA in diesem Fall als angebracht und notwendig.

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Generell begrüßt die BJV die positiven Entwicklungen, die die Sicherheit von Schüler*innen erhöhen und die Schule zu einem sicheren Umfeld machen. Jedenfalls ist anzumerken, dass ein **Muster für Kinderschutzkonzepte** bzw. Verweise auf bereits bestehende Rahmenkonzepte unterstützend für den Erarbeitungsprozess sein können.

Die BJV merkt weiters an, dass bei der **Risikoanalyse** auch nicht jene Situationen außer Acht gelassen werden dürfen, in denen Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs, aber außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z.B. Exkursionen, Sportwochen).

Zu begrüßen ist, dass beim **Kinderschutzteam** nach Möglichkeit auf eine geschlechterparitätische Besetzung geachtet wird und dass die Schulleitung davon ausgeschlossen ist. Jedenfalls ist wichtig, dass es sich hierbei um Personen mit einer entsprechenden Grundqualifikation handelt, die auch Fortbildungen zur Gewaltprävention erhalten.

Der nähere **Aufgabenbereich des Kinderschutzteams** sollte direkt in den Verordnungstext aufgenommen, anstatt in den Erläuterungen ausgeführt werden. Die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts in der Praxis und die Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinie aller involvierten Personen sowie die regelmäßige Evaluierung müssen ebenfalls Aufgaben des Kinderschutzteams sein.

Dabei sind die Fort- und Weiterbildungen der Lehrpersonen, die laut der WFA durch Umschichtungen keine finanziellen Auswirkungen ergeben, nicht der einzige Posten, der zu beachten ist. Ein Kinderschutzteam ist mit vielen Tätigkeiten betraut. Neben den oben angeführten ist das Kinderschutzteam auch für die in den Erläuterungen aufgezählten Aufgaben zuständig wie für die Durch-



führung des partnerschaftlichen Prozesses zur Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes, zur Sensibilisierung für das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex, für Informationstätigkeiten wie z.B. die Organisation und Abhaltung von Info-Veranstaltungen für Schüler*innen und für Interventionsaufgaben im Falle von Beschwerden und Gefährdungen. Die BJV weist darauf hin, dass eine derartige Umsetzung qualitativer Kinderschutzkonzepte an Schulen **zusätzliche Ressourcen** erfordert, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Nur dadurch können Kinderschutzkonzepte bestmöglich in der Praxis und im Bewusstsein verankert werden.

Hinsichtlich § 12 ist zu überlegen, ob eine **Meldung an das Kinderschutzteam** angebracht wäre. Dieses könnte dann seiner Aufgabe nachkommen und ggf. weiter intervenieren.

Bezüglich des **Verhaltenskodex** in der Anlage A sei angemerkt, dass er sich laut der Formulierung zwar an „alle am Schulleben Beteiligten“ beziehen soll, darauf aber eine abschließende Aufzählung von „Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten“ folgt. Durch eine derartige Aufzählung werden jedoch nicht sämtliche Personen, die auf irgendeine Weise in den Schulbetrieb involviert sind, erfasst. Externe Vortragende und Lieferant*innen werden so z.B. nicht einbezogen, was aber notwendig wäre, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

Weiters sollte der letzte Aufzählungspunkt abgeändert werden auf „unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift und Tat“ und werden die Leitlinien im Verhaltenskodex idealerweise ergänzt um:

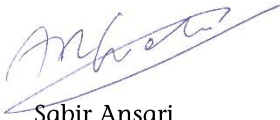
- * befolgen das Kinderschutzkonzept der Schule,
- * reagieren sofort auf Verdachtsfälle und melden diese dem Kinderschutzteam,
- * tragen zu einem sicheren Umfeld für Kinder und junge Menschen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und insbesondere für jene in vulnerablen Situationen bei,
- * wahren die Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention.



Schlussbemerkung

Die Schulordnung 2024 bietet eine Chance, den Kinderschutz in der Schule wirklich zu verbessern, allen Schüler*innen einen größtmöglichen Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu bieten und für sie ein sicheres Umfeld zu schaffen. Die BJV appelliert daher an das zuständige Ressort, die ausgeführten Anmerkungen zu berücksichtigen und die Verordnung diesbezüglich noch einmal zu evaluieren sowie gegebenenfalls anzupassen und zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Sabir Ansari
Vorsitzender



Sabrina Prochaska, BSc
Vorsitzende

